

- 2) den Individual-Konto's und
- 3) einem Namensverzeichnis (Register.)

§. 7.

Der die Real-Folien enthaltende Theil des Katasters ist nach dem ^{2) Realfolien.} Muster unter D. eingerichtet und es sind die Seiten desselben mit fortlaufenden Zahlen versehen.

§. 8.

Jede Realität, sei es ein gebundenes Gut, ein Grundstückverband, ein einzelnes Haus, ein lediges Grundstück zc., erhält ein besonderes Folium, welches am Kopfe die Bezeichnung des Gegenstands (Kammergut, Mittergut, gebundenes Gut, Hofraithe mit Zubehör, Haus, lediges Grundstück zc.) trägt und sodann die einzelnen dazu gehörigen Parzellen, jedoch dergestalt enthält, daß stets die Hofraithe voransteht und hierauf die dazu gehörigen Parzellen in der Reihenfolge des Flurbuchs kommen.

Am Schluß wird in der letzten Spalte der Name des Eigenthümers mit der Ueberschrift: „Besitzer“ eingetragen.

§. 9.

Die (Real-) Folien sind mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und ist dabei folgende Ordnung befolgt:

- 1) Grundbesitzungen des Fürstlichen Hauses,
- 2) Staatseigenthum,
- 3) Grundbesitzungen der Fürstlichen Kammer,
- 4) Grundbesitzungen der Kirchen, Pfarreien und Schulen oder anderer Anstalten und moralischer Personen, Gemeindegüter, und
- 5) die übrigen Realitäten in der Weise, daß die Güter und Häuser mit ihren nach der Reihenfolge des Flurbuchs einzutragenden Pertinenzen vorangehen, hierauf Grundstückverbände, nach diesen die Pertinenzen von in andern Fluren gelegenen Realitäten und erst auf solche die ledigen Realitäten folgen und zwar unter möglichster Beachtung der Reihenfolge des Flurbuchs.

§. 10.

Die Flächen der verschiedenen Kulturarten sind im Kataster summarisch, nämlich die aller Kulturarten einer Parzelle zusammen, angegeben.